

Sehr geehrter Herr Zweckberger,

zu Ihrer Anfrage dürfen wir Ihnen folgendes mitteilen:

Nach unserer unverbindlichen Rechtsansicht sind Transporte von Pannen und Unfallfahrzeugen durch einen Abschleppdienst dann vom Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) ausgenommen, wenn der Transport im Zusammenhang mit einer Klubmitgliedschaft bei einem Automobilklub, aufgrund eines Schutzbriefes von einem Haftpflichtversicherer oder durch einen von der Polizei ausgewählten Abschleppdienst erfolgt. Wird der Abschleppdienst hingegen vom Autolenker selber ohne Vorliegen der bereits genannten Möglichkeiten selbst ausgewählt, liegt keine Ausnahme vor und das LSD-BG ist auf den Transport nach Österreich anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Walter Neubauer



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

MAG. WALTER NEUBAUER
Leiter der Gruppe VII/B Arbeitsrecht
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Tel: +43 (1) 711 00 – 86 2421
Fax: +43 (1) 71100 - 2190
walter.neubauer@sozialministerium.at